

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2015 — Martinair Holland/Kommission**(Rechtssache T-67/11) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Luftfrachtmarkt — Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf mehrere Bestandteile der Preise für Luftfrachtdienstleistungen [Einführung von Treibstoffzuschlägen und Sicherheitszuschlägen, Weigerung, eine Provision auf die Zuschläge zu zahlen] — Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft über den Luftverkehr — Begründungspflicht)**

(2016/C 048/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Martinair Holland NV (Haarlemmermeer, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Wesseling)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Noë, N. von Lingen und C. Giolito, dann S. Noë, C. Giolito und A. Dawes im Beistand von B. Doherty, Barrister)**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 7694 endg. der Kommission vom 9. November 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Sache COMP/39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, oder, hilfsweise, auf Nichtigerklärung von Art. 5 Buchst. b dieses Beschlusses, soweit darin gegen sie eine Geldbuße verhängt wird, oder auf deren Herabsetzung

Tenor

1. Der Beschluss K(2010) 7694 endg. der Kommission vom 9. November 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Sache COMP/39258 — Luftfracht) wird für nichtig erklärt, soweit er die Martinair Holland NV betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Martinair Holland entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 26.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Einhell Germany u. a./Kommission**(Rechtssache T-73/12) ⁽¹⁾****(Dumping — Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in China — Teilweise Verweigerung der Erstattung entrichteter Antidumpingzölle — Ermittlung des Ausführpreises — Abzug der Antidumpingzölle — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigerklärung)**

(2016/C 048/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerinnen:* Einhell Germany AG (Landau an der Isar, Deutschland), Hans Einhell Nederlands BV (Breda, Niederlande), Einhell France SAS (Villepinte, Frankreich) und Hans Einhell Oesterreich GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Bochon)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Stobiecka-Kuik, K. Talabér-Ritz und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Beschlüsse K(2011) 8831 endg., C(2011) 8825 final, C(2011) 8828 final und K(2011) 8810 endg. der Kommission vom 6. Dezember 2011 betreffend Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die für die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China entrichtet wurden, und, falls das Gericht die Beschlüsse für nichtig erklären sollte, ihre Wirkungen aufrecht zu erhalten, bis die Kommission die zur Durchführung des zu erlassenden Urteils des Gerichts erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat

Tenor

1. *Art. 1 der Beschlüsse K(2011) 8831 endg., C(2011) 8825 final, C(2011) 8828 final und K(2011) 8810 endg. der Kommission vom 6. Dezember 2011 betreffend Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die für die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China entrichtet wurden, wird für nichtig erklärt, soweit der Einhell Germany AG, der Hans Einhell Nederlands BV, der Einhell France SAS und der Hans Einhell Oesterreich GmbH über die darin genannten Beträge hinaus keine Erstattung unrechtmäßig entrichteter Antidumpingzölle gewährt wird.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Europäische Kommission trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Nu Air Polska/Kommission

(Rechtssache T-75/12) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in China — Teilweise Verweigerung der Erstattung entrichteter Antidumpingzölle — Ermittlung des Ausführpreises — Abzug der Antidumpingzölle — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigerklärung)

(2016/C 048/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nu Air Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Bochon)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Stobiecka-Kuik, K. Talabér-Ritz und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Beschlüsse K(2011) 8826 endg., C(2011) 8803 final und K(2011) 8801 final der Kommission vom 6. Dezember 2011 betreffend Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die für die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China entrichtet wurden und, falls das Gericht die Beschlüsse für nichtig erklären sollte, ihre Wirkungen aufrecht zu erhalten, bis die Kommission die zur Durchführung des zu erlassenden Urteils des Gerichts erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat